

TE Bvwg Erkenntnis 2025/12/23 G314 2314401-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.12.2025

Entscheidungsdatum

23.12.2025

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §67

FPG §70

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

G314 2314401-1/25E

EndERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Rumänien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bernhard KETTL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2025, Zl. XXXX , betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbots samt Nebenentscheidungen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.10.2025 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Rumänien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bernhard KETTL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2025, Zl. römisch 40 , betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbots samt Nebenentscheidungen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.10.2025 zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es in Spruchpunkt I. (Spruchpunkt II. bleibt unverändert) richtig zu lauten hat: „Gemäß § 67 Abs 1 und Abs 2 FPG wird gegen den Beschwerdeführer ein mit sieben Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.“ A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es in Spruchpunkt römisch eins. (Spruchpunkt römisch zwei. bleibt unverändert) richtig zu lauten hat: „Gemäß Paragraph 67, Absatz eins und Absatz 2, FPG wird gegen den Beschwerdeführer ein mit sieben Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.“

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (BF), ein Staatsangehöriger Rumäniens, hält sich (nach einem Voraufenthalt XXXX) seit XXXX in Österreich auf. Er wurde seit XXXX im Bundesgebiet fünfmal strafgerichtlich verurteilt. Der Beschwerdeführer (BF), ein Staatsangehöriger Rumäniens, hält sich (nach einem Voraufenthalt römisch 40) seit römisch 40 in Österreich auf. Er wurde seit römisch 40 im Bundesgebiet fünfmal strafgerichtlich verurteilt.

Nach der vierten Verurteilung im XXXX leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen ihn ein und forderte ihn mit Schreiben vom XXXX .2025 auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu seinem Aufenthalt in Österreich sowie zu seinem Privat- und Familienleben zu beantworten. Der BF reagierte auf dieses Schreiben nicht. Nach der vierten Verurteilung im römisch 40 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen ihn ein und forderte ihn mit Schreiben vom römisch 40 .2025 auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu seinem Aufenthalt in Österreich sowie zu seinem Privat- und Familienleben zu beantworten. Der BF reagierte auf dieses Schreiben nicht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid erließ das BFA daraufhin gegen den BF gemäß § 67 Abs 1 und 2 FPG ein mit drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot (Spruchpunkt I.), erteilte gemäß § 70 Abs 3 FPG keinen Durchsetzungsaufschub (Spruchpunkt II.) und erkannte einer Beschwerde gemäß § 18 Abs 3 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt III.). Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid erließ das BFA daraufhin gegen den BF gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein mit drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot (Spruchpunkt römisch eins.), erteilte gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG keinen Durchsetzungsaufschub (Spruchpunkt römisch zwei.) und erkannte einer Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt römisch drei.).

Gegen sämtliche Spruchpunkte dieses Bescheids richtet sich die Beschwerde des BF, mit der er neben der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung und der Einvernahme von drei Zeugen sowie der Zuerkennung der

aufschiebenden Wirkung beantragt, diesen ersatzlos zu beheben. Er begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass er seit XXXX durchgehend in Österreich lebe und hier erwerbstätig sei. Er lebe mit seiner Lebensgefährtin, die ein Kind erwarte, zusammen in einer Wohnung in XXXX . In Rumänien habe er nur seine Schwester und seine Mutter; er wäre nicht in der Lage, seine Lebensgefährtin und sein ungeborenes Kind von dort aus zu unterstützen. Seine Tochter und sein Bruder würden mit ihren Familien in Österreich leben; zu ihnen habe er seine sehr enge Bindung. Er bereue seine Straftaten und habe vor, in Zukunft in geordneten Bahnen zu leben; er stelle keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Gegen sämtliche Spruchpunkte dieses Bescheids richtet sich die Beschwerde des BF, mit der er neben der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung und der Einvernahme von drei Zeugen sowie der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt, diesen ersatzlos zu beheben. Er begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass er seit römisch 40 durchgehend in Österreich lebe und hier erwerbstätig sei. Er lebe mit seiner Lebensgefährtin, die ein Kind erwarte, zusammen in einer Wohnung in römisch 40 . In Rumänien habe er nur seine Schwester und seine Mutter; er wäre nicht in der Lage, seine Lebensgefährtin und sein ungeborenes Kind von dort aus zu unterstützen. Seine Tochter und sein Bruder würden mit ihren Familien in Österreich leben; zu ihnen habe er seine sehr enge Bindung. Er bereue seine Straftaten und habe vor, in Zukunft in geordneten Bahnen zu leben; er stelle keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar.

Das BFA legte dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens mit dem Antrag vor, erstere als unbegründet abzuweisen. Eine Gegenäußerung zur Beschwerde wurde erstattet.

Mit Teilerkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2025 wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids behoben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Teilerkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2025 wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheids behoben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Am XXXX .2025 wurde der BF verhaftet; am XXXX 2025 wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt. Seither wird er in der Justizanstalt XXXX angehalten. Am römisch 40 .2025 wurde der BF verhaftet; am römisch 40 2025 wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt. Seither wird er in der Justizanstalt römisch 40 angehalten.

Am 23.10.2025 fand vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung statt, an der der BF und ein Vertreter der belangten Behörde (jeweils über Videokonferenz) sowie eine Dolmetscherin für die rumänische Sprache teilnahmen. Die Verhandlung wurde mit Zustimmung des BF in Abwesenheit seines Rechtsvertreters durchgeführt. Der BF wurde vor dem BVwG vernommen. Die Verkündung der Entscheidung entfiel, weil zunächst der Ausgang des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens abgewartet wurde.

Am XXXX .2025 wurde das BVwG darüber informiert, dass der BF am XXXX .2025 rechtskräftig zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Am römisch 40 .2025 wurde das BVwG darüber informiert, dass der BF am römisch 40 .2025 rechtskräftig zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Feststellungen:

Der BF ist ein am XXXX in der rumänischen Stadt XXXX geborener rumänischer Staatsangehöriger. Er beherrscht die rumänische Sprache. Deutschkenntnisse können nicht festgestellt werden. Der BF ist ein am römisch 40 in der rumänischen Stadt römisch 40 geborener rumänischer Staatsangehöriger. Er beherrscht die rumänische Sprache. Deutschkenntnisse können nicht festgestellt werden.

Nach einem Aufenthalt in Österreich als Erntehelfer im Jahr XXXX hält er sich nunmehr seit XXXX im Wesentlichen kontinuierlich in Österreich auf. Von XXXX bis XXXX war er obdachlos mit einer Kontaktstelle in Salzburg. Danach wohnte er bis zu seiner nunmehrigen Inhaftierung in verschiedenen, zum Teil verwahrlosten Wohnungen in XXXX . In Österreich hat er keinen Immobilienbesitz, er ist aber Eigentümer einer Zwei-Zimmer-Wohnung in XXXX , einer Kleinstadt in Rumänien im Kreis XXXX . Nach einem Aufenthalt in Österreich als Erntehelfer im Jahr römisch 40 hält er sich nunmehr seit römisch 40 im Wesentlichen kontinuierlich in Österreich auf. Von römisch 40 bis römisch 40 war er obdachlos mit einer Kontaktstelle in Salzburg. Danach wohnte er bis zu seiner nunmehrigen Inhaftierung in verschiedenen, zum Teil verwahrlosten Wohnungen in römisch 40 . In Österreich hat er keinen Immobilienbesitz, er ist aber Eigentümer einer Zwei-Zimmer-Wohnung in römisch 40 , einer Kleinstadt in Rumänien im Kreis römisch 40 .

Der BF war im Bundesgebiet seit September XXXX immer wieder (zum Teil geringfügig) unselbstständig erwerbstätig, wobei seine Beschäftigungsverhältnisse durchwegs nur einige Tage bis maximal einige Monate lang dauerten. Konkret war er von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX und von XXXX bis XXXX vollversichert erwerbstätig sowie am XXXX , von XXXX bis XXXX und von XXXX bis XXXX geringfügig beschäftigt. Dazwischen bezog er immer wieder Arbeitslosengeld (konkret von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , am XXXX . und XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX sowie von XXXX bis XXXX) bzw. Notstandshilfe (konkret von XXXX bis XXXX , von XXXX bis XXXX sowie von XXXX bis XXXX). Am XXXX wurde ihm eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt.

Der BF war im Bundesgebiet seit September römisch 40 immer wieder (zum Teil geringfügig) unselbstständig erwerbstätig, wobei seine Beschäftigungsverhältnisse durchwegs nur einige Tage bis maximal einige Monate lang dauerten. Konkret war er von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 und von römisch 40 bis römisch 40 vollversichert erwerbstätig sowie am römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 und von römisch 40 bis römisch 40 geringfügig beschäftigt. Dazwischen bezog er immer wieder Arbeitslosengeld (konkret von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , am römisch 40 . und römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 sowie von römisch 40 bis römisch 40) bzw. Notstandshilfe (konkret von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 , von römisch 40 bis römisch 40 sowie von römisch 40 bis römisch 40). Am römisch 40 wurde ihm eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt.

Der BF wurde in Österreich erstmals mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX , XXXX , wegen Diebstahls und gefährlicher Drohung (§§ 127 und 107 Abs 1 StGB) rechtskräftig zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die für eine zunächst dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Die Probezeit wurde im XXXX anlässlich einer Folgeverurteilung auf fünf Jahre verlängert. Dem Urteil lag zugrunde, dass der BF am XXXX zwei Ladendiebstähle (Gesamtwert der Beute: EUR 168,35) begangen und am XXXX einen anderen, der ihn verletzt hatte, gefährlich bedroht hatte. Bei der Strafbemessung wertete das Gericht das Zusammentreffen von zwei Vergehen als erschwerend, die Unbescholtenheit, das teilweise Geständnis und die Schadensgutmachung durch Sicherstellung des Diebesguts als mildernd. Ein diversionelles Vorgehen war mangels vollständiger Verantwortungsübernahme nicht möglich. Der BF wurde in Österreich erstmals mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 , römisch 40 , wegen Diebstahls und gefährlicher Drohung (Paragraphen 127 und 107 Absatz eins, StGB) rechtskräftig zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die für eine zunächst dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Die Probezeit wurde im römisch 40 anlässlich einer Folgeverurteilung auf fünf Jahre verlängert. Dem Urteil lag zugrunde, dass der BF am römisch 40 zwei Ladendiebstähle (Gesamtwert der Beute: EUR 168,35) begangen und am römisch 40 einen anderen, der ihn verletzt hatte, gefährlich bedroht hatte. Bei der Strafbemessung wertete das Gericht das Zusammentreffen von zwei Vergehen als erschwerend, die Unbescholtenheit, das teilweise Geständnis und die Schadensgutmachung durch Sicherstellung des Diebesguts als mildernd. Ein diversionelles Vorgehen war mangels vollständiger Verantwortungsübernahme nicht möglich.

Am XXXX versuchte der BF, einen anderen durch Nachwerfen einer leeren Bierflasche und durch einen Schlag ins Gesicht zu verletzen. Am XXXX versuchte er, eine weitere Person durch Schläge und Tritte, insbesondere einen wuchtigen Fußtritt gegen den Bauch, zu verletzen. Am XXXX versuchte er schließlich, ein drittes Opfer zu verletzen, indem er es zu Boden zerrte und ihm anschließend mehrere Faustschläge gegen den Rücken versetzte. Aufgrund dieser Taten wurde er mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 15.03.2023, XXXX, wegen der Vergehen der versuchten Körperverletzung (§§ 83 Abs 1, 15 StGB) zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die für eine zunächst dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Die Probezeit wurde anlässlich der Folgeverurteilung im XXXX auf fünf Jahre verlängert. Bei der Strafbemessung wurden der bisher ordentliche Lebenswandel, die umfassende geständige Verantwortung und der Umstand, dass die Taten im Versuchsstadium geblieben waren, als mildernd, das

Zusammentreffen von drei Vergehen dagegen als erschwerend gewertet. Bei den Taten am XXXX und am XXXX wurden die Opfer des BF auch von XXXX , dem damaligen Lebensgefährten seiner Tochter XXXX , verletzt. Am römisch 40 versuchte der BF, einen anderen durch Nachwerfen einer leeren Bierflasche und durch einen Schlag ins Gesicht zu verletzen. Am römisch 40 versuchte er, eine weitere Person durch Schläge und Tritte, insbesondere einen wuchtigen Fußtritt gegen den Bauch, zu verletzen. Am römisch 40 versuchte er schließlich, ein drittes Opfer zu verletzen, indem er es zu Boden zerrte und ihm anschließend mehrere Faustschläge gegen den Rücken versetzte. Aufgrund dieser Taten wurde er mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 15.03.2023, römisch 40 , wegen der Vergehen der versuchten Körperverletzung (Paragraphen 83, Absatz eins, 15, StGB) zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die für eine zunächst dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Die Probezeit wurde anlässlich der Folgeverurteilung im römisch 40 auf fünf Jahre verlängert. Bei der Strafbemessung wurden der bisher ordentliche Lebenswandel, die umfassende geständige Verantwortung und der Umstand, dass die Taten im Versuchsstadium geblieben waren, als mildernd, das Zusammentreffen von drei Vergehen dagegen als erschwerend gewertet. Bei den Taten am römisch 40 und am römisch 40 wurden die Opfer des BF auch von römisch 40 , dem damaligen Lebensgefährten seiner Tochter römisch 40 , verletzt.

Nachdem der BF am XXXX versucht hatte, diverse Gegenstände im Gesamtwert von EUR 49,10 aus einem Geschäft zu stehlen, wurde er mit dem Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom XXXX , wegen Diebstahls (§§ 15, 127 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt. Bei der Strafbemessung wurden das reumütige Geständnis und die Tatsache, dass es beim Versuch geblieben war, als mildernd berücksichtigt, die Tatbegehung innerhalb offener Probezeit dagegen als erschwerend. Nachdem der BF am römisch 40 versucht hatte, diverse Gegenstände im Gesamtwert von EUR 49,10 aus einem Geschäft zu stehlen, wurde er mit dem Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom römisch 40 , wegen Diebstahls (Paragraphen 15, 127, StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt. Bei der Strafbemessung wurden das reumütige Geständnis und die Tatsache, dass es beim Versuch geblieben war, als mildernd berücksichtigt, die Tatbegehung innerhalb offener Probezeit dagegen als erschwerend.

Mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX , XXXX , wurde der BF wegen der Vergehen des Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Drohung und der Sachbeschädigung (§§ 15 Abs 1, 109 Abs 3 Z 1, 2 und 3 StGB; § 107 Abs 1 StGB; § 125 StGB) unter Anwendung des § 39 Abs 1a StGB (Strafverschärfung bei Rückfall) zu einer 15-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei ein einjähriger Strafteil für eine zunächst dreijährige, zuletzt auf fünf Jahre verlängerte Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Diesem Urteil lag zugrunde, dass er am XXXX in XXXX gemeinsam mit einem unbekannten Mittäter versucht hatte, mit Gewalt in eine Wohnung einzudringen, wobei die beiden Täter beabsichtigt hatten, zumindest gegen eine Person darin Gewalt zu üben und zwei Eisenstangen sowie ein stumpfes Schwert bei sich geführt hatten, um den Widerstand der in der Wohnung befindlichen Personen zu überwinden, indem sie gegen den Schlossbereich der Wohnungstüre traten oder schlugen und gegen die von innen zugehaltene Türe drückten. Dadurch beschädigten sie die Türe (Ausbrechen des Türschlosses, Verbiegen des Schließblechs, Einschlagen des Glasfensters oberhalb der Türe). Außerdem bedrohte der BF einen Bewohner der Wohnung und dessen Familie gefährlich, indem er ankündigte, er werde ihnen den Hals aufschneiden und sie umbringen. Bei der Strafbemessung wurden der rasche Rückfall, das Zusammentreffen mehrerer Vergehen, die Mehrfachqualifikation beim Hausfriedensbruch und drei einschlägige Vorstrafen als erschwerend, das reumütige Geständnis sowie die Tatsache, dass es beim Hausfriedensbruch beim Versuch geblieben war, dagegen als mildernd gewertet. Mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 , römisch 40 , wurde der BF wegen der Vergehen des Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Drohung und der Sachbeschädigung (Paragraphen 15, Absatz eins, 109, Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 3 StGB; Paragraph 107, Absatz eins, StGB; Paragraph 125, StGB) unter Anwendung des Paragraph 39, Absatz eins a, StGB (Strafverschärfung bei Rückfall) zu einer 15-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei ein einjähriger Strafteil für eine zunächst dreijährige, zuletzt auf fünf Jahre verlängerte Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Diesem Urteil lag zugrunde, dass er am römisch 40 in römisch 40 gemeinsam mit einem unbekannten Mittäter versucht hatte, mit Gewalt in eine Wohnung einzudringen, wobei die beiden Täter beabsichtigt hatten, zumindest gegen eine Person darin Gewalt zu üben und zwei Eisenstangen sowie ein stumpfes Schwert bei sich geführt hatten, um den Widerstand der in der Wohnung befindlichen Personen zu überwinden, indem sie gegen den Schlossbereich der Wohnungstüre traten oder schlugen und gegen die von innen zugehaltene Türe drückten. Dadurch beschädigten sie die Türe (Ausbrechen des Türschlosses, Verbiegen des Schließblechs, Einschlagen des Glasfensters oberhalb der Türe). Außerdem bedrohte der BF einen Bewohner der Wohnung und dessen Familie gefährlich, indem er ankündigte, er werde ihnen den Hals aufschneiden und sie umbringen. Bei der Strafbemessung wurden der rasche Rückfall, das Zusammentreffen mehrerer

Vergehen, die Mehrfachqualifikation beim Hausfriedensbruch und drei einschlägige Vorstrafen als erschwerend, das reumütige Geständnis sowie die Tatsache, dass es beim Hausfriedensbruch beim Versuch geblieben war, dagegen als mildernd gewertet.

Der BF verbüßte den unbedingten Strafteil zunächst nicht, sondern blieb auf freiem Fuß.

Am XXXX kam es zwischen dem BF und XXXX einerseits und einem anderen Gast andererseits in einer Bar am XXXX nach dem Konsum alkoholischer Getränke zu einer verbalen Auseinandersetzung. Ein Tisch wurde umgeworfen und alle drei wurden des Lokals verwiesen. Danach trafen sie am Bahnhof erneut aufeinander, wo es zu einer zunächst verbalen und schließlich körperlichen Auseinandersetzung kam. Dabei versetzten der BF und XXXX als Mittäter dem bereits am Boden liegenden Opfer mehrere Schläge und Fußtritte gegen Kopf und Körper, die leichte Verletzungen (Gehirnerschütterung mit kurzer Bewusstlosigkeit, Schädelprellung, Zerrung der Wirbelsäule, Prellung des Brustkorbs sowie mehrere Hämatome an den Armen und am Hals) zur Folge hatten, wobei es ihnen darauf ankam, es schwer zu verletzen. Insbesondere kniete XXXX auf dem Opfer und fixierte es, während der BF Anlauf nahm und mit voller Wucht gegen den Kopf des Opfers trat. Er hatte bei diesem Vorfall eine Blutalkoholkonzentration von 2 ‰, war aber zeitlich und örtlich gut orientiert. Am römisch 40 kam es zwischen dem BF und römisch 40 einerseits und einem anderen Gast andererseits in einer Bar am römisch 40 nach dem Konsum alkoholischer Getränke zu einer verbalen Auseinandersetzung. Ein Tisch wurde umgeworfen und alle drei wurden des Lokals verwiesen. Danach trafen sie am Bahnhof erneut aufeinander, wo es zu einer zunächst verbalen und schließlich körperlichen Auseinandersetzung kam. Dabei versetzten der BF und römisch 40 als Mittäter dem bereits am Boden liegenden Opfer mehrere Schläge und Fußtritte gegen Kopf und Körper, die leichte Verletzungen (Gehirnerschütterung mit kurzer Bewusstlosigkeit, Schädelprellung, Zerrung der Wirbelsäule, Prellung des Brustkorbs sowie mehrere Hämatome an den Armen und am Hals) zur Folge hatten, wobei es ihnen darauf ankam, es schwer zu verletzen. Insbesondere kniete römisch 40 auf dem Opfer und fixierte es, während der BF Anlauf nahm und mit voller Wucht gegen den Kopf des Opfers trat. Er hatte bei diesem Vorfall eine Blutalkoholkonzentration von 2 ‰, war aber zeitlich und örtlich gut orientiert.

Aufgrund dieses Vorfalls wurde der BF noch am XXXX festgenommen und in die Justizanstalt XXXX eingeliefert. Am XXXX wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt. Ab XXXX verbüßte er den unbedingten Teil der im XXXX über ihn verhängten Freiheitsstrafe. Mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX , XXXX , wurde er wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung (§ 15 Abs 1, § 87 Abs 1 StGB) unter Anwendung des § 39 Abs 1a StGB (Strafverschärfung bei Rückfall) rechtskräftig zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Strafbemessung wurden vier (teils einschlägige) Vorstrafen in Österreich und vier Verurteilungen in Rumänien sowie die Begehung der Tat innerhalb offener Probezeit als erschwerend berücksichtigt, als mildernd hingegen der Umstand, dass die Tat beim Versuch geblieben war und das Opfer bloß leichte Verletzungen davongetragen hatte. Aktuell verbüßt der BF diese Freiheitsstrafe in der Justizanstalt Salzburg. Aufgrund dieses Vorfalls wurde der BF noch am römisch 40 festgenommen und in die Justizanstalt römisch 40 eingeliefert. Am römisch 40 wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt. Ab römisch 40 verbüßte er den unbedingten Teil der im römisch 40 über ihn verhängten Freiheitsstrafe. Mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 , römisch 40 , wurde er wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung (Paragraph 15, Absatz eins,, Paragraph 87, Absatz eins, StGB) unter Anwendung des Paragraph 39, Absatz eins a, StGB (Strafverschärfung bei Rückfall) rechtskräftig zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Strafbemessung wurden vier (teils einschlägige) Vorstrafen in Österreich und vier Verurteilungen in Rumänien sowie die Begehung der Tat innerhalb offener Probezeit als erschwerend berücksichtigt, als mildernd hingegen der Umstand, dass die Tat beim Versuch geblieben war und das Opfer bloß leichte Verletzungen davongetragen hatte. Aktuell verbüßt der BF diese Freiheitsstrafe in der Justizanstalt Salzburg.

Der BF ist nach wie vor nicht bereit, die Verantwortung für seine Straftaten zu übernehmen, sondern versucht, sein Handeln zu beschönigen und kleinzureden und sieht in erster Linie sich selbst als Opfer.

Einer vom BF in Rumänien mit einer rumänischen Staatsangehörigen eingegangen, mittlerweile geschiedenen Ehe entstammen seine drei inzwischen erwachsenen Kinder. Seine beiden Söhne leben in Rumänien, ebenso seine Mutter, seine Schwester mit ihrer Familie und ein Bruder. Der BF hofft, sich nach der Haft mit seiner Ex-Ehefrau zu versöhnen.

Die Tochter des BF, XXXX , und XXXX haben fünf gemeinsame Kinder, XXXX (geboren XXXX), XXXX (geboren XXXX), XXXX (geboren XXXX), XXXX (geboren XXXX) und XXXX (geboren XXXX). Alle Familienmitglieder sind rumänische

Staatsangehörige und hielten sich ab XXXX immer wieder in Österreich auf, kehrten aber regelmäßig wieder nach Rumänien zurück. XXXX wurde im XXXX eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt. Er wurde bislang in Rumänien sechs Mal und in Österreich vier Mal strafgerichtlich verurteilt; aktuell verbüßt er eine dreijährige Haftstrafe, die gegen ihn wegen der am XXXX gemeinsam mit dem BF begangenen Straftat verhängt wurde. Die Tochter des BF, römisch 40, und römisch 40 haben fünf gemeinsame Kinder, römisch 40 (geboren römisch 40), römisch 40 (geboren römisch 40), römisch 40 (geboren römisch 40), römisch 40 (geboren römisch 40) und römisch 40 (geboren römisch 40). Alle Familienmitglieder sind rumänische Staatsangehörige und hielten sich ab römisch 40 immer wieder in Österreich auf, kehrten aber regelmäßig wieder nach Rumänien zurück. römisch 40 wurde im römisch 40 eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt. Er wurde bislang in Rumänien sechs Mal und in Österreich vier Mal strafgerichtlich verurteilt; aktuell verbüßt er eine dreijährige Haftstrafe, die gegen ihn wegen der am römisch 40 gemeinsam mit dem BF begangenen Straftat verhängt wurde.

XXXX war in Österreich von XXXX bis XXXX und von XXXX bis XXXX geringfügig beschäftigt; am XXXX und XXXX sowie von XXXX bis XXXX bestanden vollversicherte Beschäftigungsverhältnisse. Sie wurde in Österreich XXXX und XXXX jeweils wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihr wurde keine Anmeldebescheinigung ausgestellt. römisch 40 war in Österreich von römisch 40 bis römisch 40 und von römisch 40 bis römisch 40 geringfügig beschäftigt; am römisch 40 und römisch 40 sowie von römisch 40 bis römisch 40 bestanden vollversicherte Beschäftigungsverhältnisse. Sie wurde in Österreich römisch 40 und römisch 40 jeweils wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihr wurde keine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

XXXX und XXXX hielten sich im XXXX ohne ihre Eltern beim BF in XXXX auf. Während dieses Aufenthaltes wurden sie von ihm unzureichend beaufsichtigt und nicht altersgerecht betreut. Keines der Enkelkinder des BF besuchte in Österreich die Schule. römisch 40 und römisch 40 hielten sich im römisch 40 ohne ihre Eltern beim BF in römisch 40 auf. Während dieses Aufenthaltes wurden sie von ihm unzureichend beaufsichtigt und nicht altersgerecht betreut. Keines der Enkelkinder des BF besuchte in Österreich die Schule.

Seit XXXX ist XXXX mit XXXX, Bogdan- XXXX und XXXX in der vom BF in XXXX angemieteten Einzimmerwohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet, hält sich jedoch jedenfalls seit der Inhaftierung des BF wiedermit allen fünf Kindern in Rumänien auf. Sie hat sich mittlerweile von XXXX getrennt. Seit römisch 40 ist römisch 40 mit römisch 40, Bogdan- römisch 40 und römisch 40 in der vom BF in römisch 40 angemieteten Einzimmerwohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet, hält sich jedoch jedenfalls seit der Inhaftierung des BF wiedermit allen fünf Kindern in Rumänien auf. Sie hat sich mittlerweile von römisch 40 getrennt.

Der Bruder des BF lebt mit seiner Familie seit XXXX als Arbeitnehmer in Österreich, und zwar in einer Wohnung im selben Haus, in dem sich auch die vom BF bewohnte Wohnung befindet. Der BF steht mit ihnen in regelmäßigem Kontakt. Der Bruder des BF lebt mit seiner Familie seit römisch 40 als Arbeitnehmer in Österreich, und zwar in einer Wohnung im selben Haus, in dem sich auch die vom BF bewohnte Wohnung befindet. Der BF steht mit ihnen in regelmäßigem Kontakt.

Der BF war vor seiner Inhaftierung einige Monate lang mit XXXX, einer in Österreich daueraufenthaltsberechtigten serbischen Staatsangehörigen liiert. Sie wurde in Österreich mehrfach strafgerichtlich verurteilt und verbüßt aktuell in der Justizanstalt XXXX eine Haftstrafe, sodass zwischen ihr und dem BF kein Kontakt besteht. Der BF war vor seiner Inhaftierung einige Monate lang mit römisch 40, einer in Österreich daueraufenthaltsberechtigten serbischen Staatsangehörigen liiert. Sie wurde in Österreich mehrfach strafgerichtlich verurteilt und verbüßt aktuell in der Justizanstalt römisch 40 eine Haftstrafe, sodass zwischen ihr und dem BF kein Kontakt besteht.

Der BF ist gesund und uneingeschränkt arbeitsfähig. Sein Alkoholkonsum ist zumindest problematisch.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und der Gerichtsakten des BVwG.

Die Feststellungen basieren insbesondere auf den Verwaltungsakten, den Strafurteilen und den Angaben des BF vor dem BVwG sowie auf den vorgelegten Urkunden, den Sozialversicherungsdaten sowie auf Informationen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) und dem Strafregister.

Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort des BF ergeben sich aus dem Personalausweis, den er in Kopie vorgelegt hat, und aus seinen konsistenten Angaben dazu, die sich mit den entsprechenden Informationen aus den Strafurteilen, ZMR und IZR decken.

Rumänischkenntnisse des BF sind aufgrund seiner Herkunft plausibel, zumal in der Beschwerdeverhandlung eine Rumänischdolmetscherin beigezogen wurde, mit der eine Verständigung problemlos möglich war. Es gibt keine aktenkundigen Anhaltspunkte für Deutschkenntnisse des BF; solche werden insbesondere auch von ihm selbst nicht behauptet.

Der BF war laut ZMR in Österreich XXXX einige Monate lang mit Nebenwohnsitz gemeldet und laut den Sozialversicherungsdaten kurz als Erntehelfer beschäftigt. Im Zeitraum XXXX bis XXXX hatte er laut ZMR eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG mit einer Kontaktstelle in XXXX. Er behauptete in der Beschwerdeverhandlung, er sei in Österreich nicht obdachlos gewesen, konnte diese ZMR-Eintragung aber nicht schlüssig erklären und gab letztlich zu, eine Zeitlang „bei der Caritas“ gewohnt zu haben. Im Zeitraum XXXX und wieder seit XXXX ist er laut ZMR mit Hauptwohnsitz in verschiedenen Wohnungen in XXXX gemeldet. Aus der vom BFA vorgelegten Erhebung der Stadt XXXX vom XXXX geht hervor, dass die Wohnung, in der er von XXXX, von XXXX und von XXXX gemeldet war (Adresse XXXX), stark verwahrlost, verschmutzt und „in einem schlimmen Zustand“ war und dass er sich nicht – wie von ihm in der Beschwerdeverhandlung behauptet – um den ebenfalls dort wohnhaften pflegebedürftigen Herrn gekümmert hat, sondern dass dieser schwer krank war, die Wohnung nicht mehr verlassen konnte, ihm der Schlüssel abgenommen wurde und er kurze Zeit später in einem Krankenhaus verstarb. In dem aktenkundigen Polizeibericht vom XXXX wird die vom BF zuletzt bewohnte Wohnung (Adresse XXXX) als Ein-Zimmer-Wohnung mit auf dem Boden und auf den Möbeln stehenden, teils geöffneten, halbvollen Flaschen mit Bier und Jägermeister beschrieben. Der BF bestätigte in der Beschwerdeverhandlung, dass diese Wohnung nur aus einem Zimmer mit Küche und Bad besteht. Der festgestellte Immobilienbesitz des BF in Rumänien wird anhand seiner Aussage vor dem BVwG festgestellt. Der BF war laut ZMR in Österreich römisch 40 einige Monate lang mit Nebenwohnsitz gemeldet und laut den Sozialversicherungsdaten kurz als Erntehelfer beschäftigt. Im Zeitraum römisch 40 bis römisch 40 hatte er laut ZMR eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, MeldeG mit einer Kontaktstelle in römisch 40. Er behauptete in der Beschwerdeverhandlung, er sei in Österreich nicht obdachlos gewesen, konnte diese ZMR-Eintragung aber nicht schlüssig erklären und gab letztlich zu, eine Zeitlang „bei der Caritas“ gewohnt zu haben. Im Zeitraum römisch 40 und wieder seit römisch 40 ist er laut ZMR mit Hauptwohnsitz in verschiedenen Wohnungen in römisch 40 gemeldet. Aus der vom BFA vorgelegten Erhebung der Stadt römisch 40 vom römisch 40 geht hervor, dass die Wohnung, in der er von römisch 40, von römisch 40 und von römisch 40 gemeldet war (Adresse römisch 40), stark verwahrlost, verschmutzt und „in einem schlimmen Zustand“ war und dass er sich nicht – wie von ihm in der Beschwerdeverhandlung behauptet – um den ebenfalls dort wohnhaften pflegebedürftigen Herrn gekümmert hat, sondern dass dieser schwer krank war, die Wohnung nicht mehr verlassen konnte, ihm der Schlüssel abgenommen wurde und er kurze Zeit später in einem Krankenhaus verstarb. In dem aktenkundigen Polizeibericht vom römisch 40 wird die vom BF zuletzt bewohnte Wohnung (Adresse römisch 40) als Ein-Zimmer-Wohnung mit auf dem Boden und auf den Möbeln stehenden, teils geöffneten, halbvollen Flaschen mit Bier und Jägermeister beschrieben. Der BF bestätigte in der Beschwerdeverhandlung, dass diese Wohnung nur aus einem Zimmer mit Küche und Bad besteht. Der festgestellte Immobilienbesitz des BF in Rumänien wird anhand seiner Aussage vor dem BVwG festgestellt.

Die Erwerbstätigkeit des BF im Inland und der Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sind im Versicherungsdatenauszug dokumentiert, die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung im IZR. Die strafgerichtlichen Verurteilungen des BF in Österreich, die zugrundeliegenden Taten und die Strafbemessungsgründe ergeben sich aus dem Strafregister und den Strafurteilen. In dem vom BVwG am 18.06.2025 eingeholten ECRIS-Auszug des BF scheinen zwei Verurteilungen wegen (in Österreich nicht gerichtlich strafbaren) Straßenverkehrsdelikten (Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln, Fahren ohne Fahrerlaubnis) in Rumänien auf, allerdings weist er dort laut dem Strafurteil vom XXXX laut der rumänischen Strafregisterauskunft vier Verurteilungen auf. Die Erwerbstätigkeit des BF im Inland und der Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sind im Versicherungsdatenauszug dokumentiert, die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung im IZR. Die strafgerichtlichen Verurteilungen des BF in Österreich, die zugrundeliegenden Taten und die Strafbemessungsgründe ergeben sich aus dem Strafregister und den Strafurteilen. In dem vom BVwG am 18.06.2025 eingeholten ECRIS-Auszug des BF scheinen zwei Verurteilungen wegen

(in Österreich nicht gerichtlich strafbaren) Straßenverkehrsdelikten (Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln, Fahren ohne Fahrerlaubnis) in Rumänien auf, allerdings weist er dort laut dem Strafurteil vom römisch 40 laut der rumänischen Strafregistrauskunft vier Verurteilungen auf.

Die Festnahme des BF am XXXX und die anschließende Verhängung der Untersuchungshaft werden anhand der vom BFA am XXXX übermittelten Unterlagen (Polizeibericht, Verständigung, Beschluss über die Verhängung der Untersuchungshaft) festgestellt. Aus der Vorhaftanrechnung laut dem Strafurteil vom XXXX und aus den Angaben des BF lässt sich ableiten, dass er ab XXXX den unbedingten Teil der Ende XXXX ausgesprochenen teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßt hat. Da er weiterhin in der Justizanstalt Salzburg gemeldet ist, ist davon auszugehen, dass dort nunmehr die zuletzt ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Festnahme des BF am römisch 40 und die anschließende Verhängung der Untersuchungshaft werden anhand der vom BFA am römisch 40 übermittelten Unterlagen (Polizeibericht, Verständigung, Beschluss über die Verhängung der Untersuchungshaft) festgestellt. Aus der Vorhaftanrechnung laut dem Strafurteil vom römisch 40 und aus den Angaben des BF lässt sich ableiten, dass er ab römisch 40 den unbedingten Teil der Ende römisch 40 ausgesprochenen teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßt hat. Da er weiterhin in der Justizanstalt Salzburg gemeldet ist, ist davon auszugehen, dass dort nunmehr die zuletzt ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen wird.

Der BF zeigte sich vor dem BVwG in Bezug auf die Straftaten, die seinen vier damals bereits rechtskräftigen Verurteilungen zugrunde lagen, insbesondere in Bezug auf die abgeurteilten Aggressionsdelikte nicht schuldeinsichtig. Vielmehr versuchte er, seine Handlungen zu beschönigen und sich selbst als Opfer zu stilisieren. Bei der ersten Verurteilung sei er (zu Unrecht) beschuldigt worden, den Bedrohten geschlagen zu haben. Die im März 2023 abgeurteilten Vorfälle würden einerseits auf eine Provokation zurückgehen, wobei die Opfer darauf aus gewesen wären, seine Goldkette zu stehlen, andererseits hätte jemand seiner damaligen Partnerin nachgestellt, woraufhin eine Schlägerei entstanden sei, die aber nicht von ihm ausgegangen sei. An den Ladendiebstahl, der seiner dritten Verurteilung zugrunde lag, habe er aufgrund seiner damaligen Alkoholisierung keine Erinnerung. Hinsichtlich der Taten, die seiner vierten Verurteilung zugrunde lagen, rechtfertigte er sich damit, dass ein Bekannter, dem er Geld geliehen und dieses zurückgefordert habe, mit einem Messer und einer Drohung auf ihn zugekommen sei, weshalb die Polizei eingeschritten sei. Die Wohnungstüre sei nicht von ihm, sondern von jemand anderem beschädigt worden. Insoweit lässt der BF jegliche reflektierte Auseinandersetzung mit den zur Zeit der Beschwerdeverhandlung bereits rechtskräftigen Schuldsprüchen vermissen. In dieses Bild fügt sich auch, dass er laut dem Strafurteil vom XXXX auch in Bezug auf die Tat vom XXXX bemüht war, sein Handeln zu beschönigen und kleinzureden. Der BF zeigte sich vor dem BVwG in Bezug auf die Straftaten, die seinen vier damals bereits rechtskräftigen Verurteilungen zugrunde lagen, insbesondere in Bezug auf die abgeurteilten Aggressionsdelikte nicht schuldeinsichtig. Vielmehr versuchte er, seine Handlungen zu beschönigen und sich selbst als Opfer zu stilisieren. Bei der ersten Verurteilung sei er (zu Unrecht) beschuldigt worden, den Bedrohten geschlagen zu haben. Die im März 2023 abgeurteilten Vorfälle würden einerseits auf eine Provokation zurückgehen, wobei die Opfer darauf aus gewesen wären, seine Goldkette zu stehlen, andererseits hätte jemand seiner damaligen Partnerin nachgestellt, woraufhin eine Schlägerei entstanden sei, die aber nicht von ihm ausgegangen sei. An den Ladendiebstahl, der seiner dritten Verurteilung zugrunde lag, habe er aufgrund seiner damaligen Alkoholisierung keine Erinnerung. Hinsichtlich der Taten, die seiner vierten Verurteilung zugrunde lagen, rechtfertigte er sich damit, dass ein Bekannter, dem er Geld geliehen und dieses zurückgefordert habe, mit einem Messer und einer Drohung auf ihn zugekommen sei, weshalb die Polizei eingeschritten sei. Die Wohnungstüre sei nicht von ihm, sondern von jemand anderem beschädigt worden. Insoweit lässt der BF jegliche reflektierte Auseinandersetzung mit den zur Zeit der Beschwerdeverhandlung bereits rechtskräftigen Schuldsprüchen vermissen. In dieses Bild fügt sich auch, dass er laut dem Strafurteil vom römisch 40 auch in Bezug auf die Tat vom römisch 40 bemüht war, sein Handeln zu beschönigen und kleinzureden.

Die Feststellung der inzwischen geschiedenen Ehe des BF basiert auf seinen entsprechenden Angaben vor dem BVwG. Damit steht im Einklang, dass sein Familienstand laut ZMR „geschieden“ lautet. In der Beschwerdeverhandlung schilderte er, dass er sich mit seiner Ex-Frau versöhnen möchte, nachdem sie während der Haft mit ihm in (telefonischen) Kontakt getreten sei. Auch die Feststellungen, dass er mit seiner Ex-Frau drei erwachsene Kinder hat und dass seine zwei Söhne, seine Mutter, seine Schwester und ein Bruder in Rumänien leben, erschließen sich aus seinen Aussagen vor dem BVwG.

Die Feststellungen betreffend die Tochter des BF und deren Familie ergeben sich aus der Darstellung des BF in

Zusammenschau mit den dazu vorgelegten Urkunden. Ausweiskopien von XXXX und ihren fünf minderjährigen Kindern wurden vorgelegt. Laut dem BF hat sie sich inzwischen von XXXX, dem Vater der Kinder, der bei mehreren Straftaten des BF dabei war, getrennt. Aus dem ZMR ergeben sich Aufenthalte der Tochter des BF und ihrer Familienangehörigen in Österreich. Anträge auf Ausstellung von Anmeldebescheinigungen waren nicht erfolgreich; lediglich XXXX wurde laut IZR eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Die Feststellungen betreffend die Tochter des BF und deren Familie ergeben sich aus der Darstellung des BF in Zusammenschau mit den dazu vorgelegten Urkunden. Ausweiskopien von römisch 40 und ihren fünf minderjährigen Kindern wurden vorgelegt. Laut dem BF hat sie sich inzwischen von römisch 40, dem Vater der Kinder, der bei mehreren Straftaten des BF dabei war, getrennt. Aus dem ZMR ergeben sich Aufenthalte der Tochter des BF und ihrer Familienangehörigen in Österreich. Anträge auf Ausstellung von Anmeldebescheinigungen waren nicht erfolgreich; lediglich römisch 40 wurde laut IZR eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Der vorgelegte Polizeibericht vom 11.06.2025 dokumentiert die Vernachlässigung der beiden unmündigen Enkelkinder des BF XXXX und XXXX, während seiner Obhut. Demnach sind bei der Polizei über mehrere Wochen wiederholt zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten Meldungen betreffend die beiden Kinder eingegangen, die allein in der Stadt unterwegs gewesen seien. Bei einer Nachschau in der Wohnung des BF um 21.00 Uhr wurden dort nur er und XXXX, nicht aber die Kinder angetroffen. Auch die leicht erreichbaren offenen Alkoholflaschen in der Wohnung sprechen für eine vernachlässigende Erziehungshaltung. Der vorgelegte Polizeibericht vom 11.06.2025 dokumentiert die Vernachlässigung der beiden unmündigen Enkelkinder des BF römisch 40 und römisch 40, während seiner Obhut. Demnach sind bei der Polizei über mehrere Wochen wiederholt zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten Meldungen betreffend die beiden Kinder eingegangen, die allein in der Stadt unterwegs gewesen seien. Bei einer Nachschau in der Wohnung des BF um 21.00 Uhr wurden dort nur er und römisch 40, nicht aber die Kinder angetroffen. Auch die leicht erreichbaren offenen Alkoholflaschen in der Wohnung sprechen für eine vernachlässigende Erziehungshaltung.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der BF, dass keines seiner Enkelkinder in Österreich eine Schule besucht habe.

Laut ZMR sind XXXX in der Mietwohnung des BF in Salzburg mit Hauptwohnsitz gemeldet. XXXX wurde zuletzt gleichzeitig mit dem BF zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt; seine Vorstrafen in Österreich und Rumänien sind im Strafurteil vom XXXX dargestellt. Nach den Angaben des BF halten sich seine Tochter und deren Kinder nunmehr wieder in Rumänien auf. Auch die Trennung von XXXX wurde von ihm vor dem BVwG geschildert. Die strafgerichtlichen Verurteilungen von XXXX in Österreich ergeben sich aus dem Strafregister, ihre Erwerbstätigkeit im Inland aus den Sozialversicherungsdaten. Dass der BF und XXXX wiederholt gemeinsam straffällig wurden, belegen die vorliegenden Strafurteile vom XXXX und vom XXXX. Laut ZMR sind römisch 40 in der Mietwohnung des BF in Salzburg mit Hauptwohnsitz gemeldet. römisch 40 wurde zuletzt gleichzeitig mit dem BF zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt; seine Vorstrafen in Österreich und Rumänien sind im Strafurteil vom römisch 40 dargestellt. Nach den Angaben des BF halten sich seine Tochter und deren Kinder nunmehr wieder in Rumänien auf. Auch die Trennung von römisch 40 wurde von ihm vor dem BVwG geschildert. Die strafgerichtlichen Verurteilungen von römisch 40 in Österreich ergeben sich aus dem Strafregister, ihre Erwerbstätigkeit im Inland aus den Sozialversicherungsdaten. Dass der BF und römisch 40 wiederholt gemeinsam straffällig wurden, belegen die vorliegenden Strafurteile vom römisch 40 und vom römisch 40.

Der Bruder des BF, XXXX, ist laut ZMR in Österreich seit XXXX gemeldet; laut IZR wurde ihm am XXXX eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt. Es ist glaubhaft, dass regelmäßige Kontakte zwischen den Brüdern bestehen, zumal sich ihre Wohnungen laut ZMR im selben Haus in XXXX befinden. Der Bruder des BF, römisch 40, ist laut ZMR in Österreich seit römisch 40 gemeldet; laut IZR wurde ihm am römisch 40 eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt. Es ist glaubhaft, dass regelmäßige Kontakte zwischen den Brüdern bestehen, zumal sich ihre Wohnungen laut ZMR im selben Haus in römisch 40 befinden.

XXXX ist laut IZR eine in Österreich daueraufenthaltsberechtigte serbische Staatsangehörige; laut ZMR war sie nie an derselben Adresse wie der BF gemeldet, sondern vor ihrer nunmehrigen Inhaftierung zuletzt obdachlos (Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG mit Kontaktstelle in XXXX). Die vom BF geschilderte Beziehung ist auch im Polizeibericht vom XXXX und in der Dokumentation des gegen sie erlassenen Betretungsverbots vom XXXX ersichtlich. Feststellungen zur in der Beschwerde noch behaupteten Schwangerschaft von XXXX sind entbehrlich, zumal sie offenbar bedauerlicherweise eine Fehlgeburt erlitten hat. Der fehlende Kontakt zwischen ihr und dem BF

ergibt sich aus seinen Angaben vor dem BVwG und dem Umstand, dass beide aktuell eine Haftstrafe verbüßen. römisch 40 ist laut IZR eine in Österreich daueraufenthaltsberechtigte serbische Staatsangehörige; laut ZMR war sie nie an derselben Adresse wie der BF gemeldet, sondern vor ihrer nunmehrigen Inhaftierung zuletzt obdachlos (Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, MeldeG mit Kontaktstelle in römisch 40). Die vom BF geschilderte Beziehung ist auch im Polizeibericht vom römisch 40 und in der Dokumentation des gegen sie erlassenen Betretungsverbots vom römisch 40 ersichtlich. Feststellungen zur in der Beschwerde noch behaupteten Schwangerschaft von römisch 40 sind entbehrlich, zumal sie offenbar bedauerlicherweise eine Fehlgeburt erlitten hat. Der fehlende Kontakt zwischen ihr und dem BF ergibt sich aus seinen Angaben vor dem BVwG und dem Umstand, dass beide aktuell eine Haftstrafe verbüßen.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des BF und zu seiner Arbeitsfähigkeit basieren auf seinen Angaben, dem Fehlen von Anhaltspunkten für schwerwiegende Erkrankungen und seinem grundsätzlich erwerbsfähigen Alter.

Die Alkoholprobleme des BF ergeben sich zunächst aus seinen Aussagen in der Beschwerdeverhandlung, wonach er „ehrlich zugeben [muss], dass [er] trinke“ oder befragt nach seinem strafrechtlich relevanten Verhalten angab, sich nicht mehr genau zu erinnern, „[er] habe wahrscheinlich wieder etwas getrunken gehabt“. Diese Aussagen werden auch durch das Strafurteil vom XXXX , nach dem er bei der Tat am XXXX eine Blutalkoholkonzentration von 2,00 ‰ aufwies, den Verurteilungen in Rumänien wegen des Fahrens in betrunkenem Zustand und den Bericht vom XXXX , wonach unter anderem der BF „nicht zuletzt aufgrund [seines] massiven Alkoholkonsums der hiesigen Dienststelle bereits bestens bekannt [ist]“, untermauert. Die Alkoholprobleme des BF ergeben sich zunächst aus seinen Aussagen in der Beschwerdeverhandlung, wonach er „ehrlich zugeben [muss], dass [er] trinke“ oder befragt nach seinem strafrechtlich relevanten Verhalten angab, sich nicht mehr genau zu erinnern, „[er] habe wahrscheinlich wieder etwas getrunken gehabt“. Diese Aussagen werden auch durch das Strafurteil vom römisch 40 , nach dem er bei der Tat am römisch 40 eine Blutalkoholkonzentration von 2,00 ‰ aufwies, den Verurteilungen in Rumänien wegen des Fahrens in betrunkenem Zustand und den Bericht vom römisch 40 , wonach unter anderem der BF „nicht zuletzt aufgrund [seines] massiven Alkoholkonsums der hiesigen Dienststelle bereits bestens bekannt [ist]“, untermauert.

Rechtliche Beurteilung:

Das BVwG hat sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu halten (vgl. zB VwGH 05.10.2020, Ra 2020/20/0329, Rn 19). Daher ist hier auch die nach der Erlassung des angefochtenen Bescheids ergangene weitere strafgerichtliche Verurteilung des BF vom XXXX zu berücksichtigen. Das BVwG hat sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu halten vergleiche zB VwGH 05.10.2020, Ra 2020/20/0329, Rn 19). Daher ist hier auch die nach der Erlassung des angefochtenen Bescheids ergangene weitere strafgerichtliche Verurteilung des BF vom römisch 40 zu berücksichtigen.

Zu Spruchteil A)

Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen BescheidsZu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids:

Als Staatsangehöriger Rumäniens ist der BF Fremder iSd § 2 Abs 4 Z 1 FPG und EWR-Bürger iSd § 2 Abs 4 Z 8 FPG. Gegen ihn kann daher gemäß § 67 Abs 1 FPG ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Als Staatsangehöriger Rumäniens ist der BF Fremder iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG und EWR-Bürger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG. Gegen ihn kann daher gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist.

Da der BF volljährig ist und sich seit XXXX kontinuierlich im Bundesgebiet aufhält, ist der Gefährdungsmaßstab des § 67 Abs 1 erster bis vierter Satz FPG („tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“) anzuwenden, zumal er das Daueraufenthaltsrecht gemäß § 53a NAG nicht erworben hat, das idR einen zumindest fünfjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich voraussetzt. Da der BF volljährig ist und sich seit römisch 40 kontinuierlich im Bundesgebiet aufhält, ist der Gefährdungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster bis vierter Satz FPG („tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“) anzuwenden, zumal er das Daueraufenthaltsrecht gemäß Paragraph 53 a, NAG nicht erworben hat, das idR einen zumindest fünfjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich voraussetzt.

Die Voraussetzung eines fünf Jahre übersteigenden rechtmäßigen Inlandsaufenthalts ist insbesondere deshalb nicht erfüllt, weil er im Inland ab XXXX im raschen Rückfall mehrere Straftaten begangen hat, für die er jeweils rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde (Ladendiebstahl am XXXX , gefährliche Drohung am XXXX , versuchte Körperverletzung am XXXX , am XXXX und am XXXX , Ladendiebstahl am XXXX , Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und gefährliche Drohung am XXXX , versuchte absichtlich schwere Körperverletzung XXXX). Ein derartiges, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten eines Unionsbürgers führt nämlich dazu, dass diesem in Österreich iSd § 51 Abs 1 NAG kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt, weil vom Vorliegen einer „Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ iSd § 55 Abs 3 NAG auszugehen ist. Dies ist nach Art 27 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG (§ 2 Abs 4 Z 18 FPG) dann der Fall, wenn das persönliche Verhalten des Fremden eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (siehe VwGH 05.02.2021, Ra 2020/21/0439). Eine solche Gefährdung ist hier angesichts der einschlägigen Straftaten des BF gegen Leib und Leben sowie gegen fremdes Vermögen zu bejahen, zumal er regelmäßig delinquierte und bei den letzten beiden Verurteilungen ein signifikanter Anstieg der kriminellen Energie zu beobachten ist. Die Voraussetzung eines fünf Jahre übersteigenden rechtmäßigen Inlandsaufenthalts ist insbesondere deshalb nicht erfüllt, weil er im Inland ab römisch 40 im raschen Rückfall mehrere Straftaten begangen hat, für die er jeweils rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde (Ladendiebstahl am römisch 40 , gefährliche Drohung am römisch 40 , versuchte Körperverletzung am römisch 40 , am römisch 40 und am römisch 40 , Ladendiebstahl am römisch 40 , Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und gefährliche Drohung am römisch 40 , versuchte absichtlich schwere Körperverletzung römisch 40). Ein derartiges, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten eines Unionsbürgers führt nämlich dazu, dass diesem in Österreich iSd Paragraph 51, Absatz eins, NAG kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt, weil vom Vorliegen einer „Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ iSd Paragraph 55, Absatz 3, NAG auszugehen ist. Dies ist nach Artikel 27, der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 18, FPG) dann der Fall, wenn das persönliche Verhalten des Fremden eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (siehe VwGH 05.02.2021, Ra 2020/21/0439). Eine solche Gefährdung ist hier angesichts der einschlägigen Straftaten des BF gegen Leib und Leben sowie gegen fremdes Vermögen zu bejahen, zumal er regelmäßig delinquierte und bei den letzten beiden Verurteilungen ein signifikanter Anstieg der kriminellen Energie zu beobachten ist.

Strafrechtliche Verurteilungen allein können die Erlassung eines Aufenthaltsverbots nicht ohne weiteres begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Bei der Erstellung der Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Adressaten in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Bei der nach § 67 Abs 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" abzustellen ist und etwa strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (siehe VwGH 22.02.2024, Ra 2023/21/0168). Daher ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung, sondern auf die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (siehe VwGH 25.07.2023, Ra 2021/20/0246). Strafrechtliche Verurteilungen allein können die Erlassung eines Aufenthaltsverbots nicht ohne weiteres begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Bei der Erstellung der Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Adressaten in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Bei der nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" abzustellen ist und etwa strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (siehe VwGH 22.02.2024, Ra 2023/21/0168). Daher ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung, sondern auf die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (siehe VwGH 25.07.2023, Ra 2021/20/0246).

Der BF wurde nunmehr bereits zum fünften Mal strafgerichtlich verurteilt, wobei er mit zunehmender Gewaltintensität Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, aber auch gegen fremdes Vermögen beging, sodass zuletzt eine dreieinhalbjährige unbedingte Freiheitsstrafe verhängt werden musste. Berücksichtigt man ergänzend die völlige

Wirkungslosigkeit der bisherigen strafgerichtlichen Sanktionen (eine Geldstrafe, zwei bedingt und eine teilbedingt nachgesehene Freiheitsstrafe), den Rückfall während des Beschwerdeverfahrens sowie den problematischen Alkoholkonsum, zeigt sich, dass vom BF eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die Grundinteressen der Gesellschaft berührt, ausgeht. Prognostisch nachteilig wirkt sich auch die nach wie vor fehlende Einsicht hinsichtlich seiner Straftaten aus.

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots ist außerdem unter dem Gesichtspunkt des Art 8 EMRK am Maßstab des § 9 BFA-VG zu prüfen. Nach § 9 Abs 1 BFA-VG ist nämlich (u.a.) die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 67 FPG, das in das Privat- oder Familienleben eingreift, nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral sowie Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. VwGH 29.06.2023, Ra 2022/21/0139). Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots ist außerdem unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK am Maßstab des Paragraph 9, BFA-VG zu prüfen. Nach Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG ist nämlich (u.a.) die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß Paragraph 67, FPG, das in das Privat- oder Familienleben eingreift, nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral sowie Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen vergleiche VwGH 29.06.2023, Ra 2022/21/0139).

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob dieser rechtswidrig war (Z 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat (Z 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Z 9), zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs 3 BFA-VG ist das Privat- und Familienleben insbesondere im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht verfügen, zu berücksichtigen. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob dieser rechtswidrig war (Ziffer eins,), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2,), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3,), der Grad der Integration (Ziffer 4,), die Bindungen zum Heimatstaat (Ziffer 5,), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6,), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7,), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8,) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9,), zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ist das Privat- und Familienleben insbesondere im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht verfügen, zu berücksichtigen.

Dabei ist zugunsten des BF zu berücksichtigen, dass sein Bruder mit seiner Familie rechtmäßig in Österreich lebt, was jedoch dadurch relativiert wird, dass zwischen den erwachsenen Geschwistern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das eine Trennung unzumutbar machen würde. Da das Gericht der Behauptung des BF zur Beziehung zu seinem in Österreich lebenden Bruder grundsätzlich folgt und auch von ihm keine wechselseitige Abhängigkeit behauptet wird, ist eine Befragung des – trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur Verhandlung am XXXX erschienen –

Zeugen XXXX dazu nicht erforderlich. Dabei ist zugunsten des BF zu berücksichtigen, dass sein Bruder mit seiner Familie rechtmäßig in Österreich lebt, was jedoch dadurch relativiert wird, dass zwischen den erwachsenen Geschwistern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das eine Trennung unzumutbar machen würde. Da das Gericht der Behauptung des BF zur Beziehung zu seinem in Österreich lebenden Bruder grundsätzlich folgt und auch von ihm keine wechselseitige Abhängigkeit behauptet wird, ist eine Befragung des – trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur Verhandlung am römisch 40 erschienen – Zeugen römisch 40 dazu nicht erforderlich.

Aktuell hat der BF im Bundesgebiet keine weiteren familiären Anknüpfungen. Die Meldung seiner Tochter und der drei Enkelkinder in der von ihm angemieteten Wohnung in XXXX vermag daran nichts zu ändern, zumal es sich bei einer Wohnsitzmeldung nur um ein Indiz für einen tatsächlichen Aufenthalt handelt und der BF selbst erklärte, dass sich sowohl seine Tochter und deren Kinder als auch seine beiden Söhne, seine Mutter, seine Schwester und ein Bruder in Rumänien aufhalten. Er hat demnach auch in seinem Herkunftsstaat wichtige familiäre Bezugspersonen, es besteht derzeit jedoch kein Privat- oder Familienleben mit seiner Tochter und deren Kindern im Bundesgebiet. Im Übrigen äußerte er den Wunsch, sich mit seiner geschiedenen Ehefrau, einer rumänischen Staatsangehörigen, versöhnen zu wollen, die ebenfalls in Rumänien lebt. Auch die Berücksichtigung des Kindeswohls führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal sich die Enkelkinder des BF aktuell nicht in Österreich aufhalten und er zwei seiner Enkel vernachlässigt hat, während sie sich (für kurze Zeit) ohne Eltern in seiner Obhut befunden haben. Aktuell hat der BF im Bundesgebiet keine weiteren familiären Anknüpfungen. Die Meldung seiner Tochter und der drei Enkelkinder in der von ihm angemieteten Wohnung in römisch 40 vermag daran nichts zu ändern, zumal es sich bei einer Wohnsitzmeldung nur um ein Indiz für einen tatsächlichen Aufenthalt handelt und der BF selbst erklärte, dass sich sowohl seine Tochter und deren Kinder als auch seine beiden Söhne, seine Mutter, seine Schwester und ein Bruder in Rumänien aufhalten. Er hat demnach auch in seinem Herkunftsstaat wichtige familiäre Bezugspersonen, es besteht derzeit jedoch kein Privat- oder Familienleben mit seiner Tochter und deren Kindern im Bundesgebiet. Im Übrigen äußerte er den Wunsch, sich mit seiner geschiedenen Ehefrau, einer rumänischen Staatsangehörigen, versöhnen zu wollen, die ebenfalls in Rumänien lebt. Auch die Berücksichtigung des Kindeswohls führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal sich die Enkelkinder des BF aktuell nicht in Österreich aufhalten und er zwei seiner Enkel vernachlässigt hat, während sie sich (für kurze Zeit) ohne Eltern in seiner Obhut befunden haben.

Da XXXX Österreich verlassen hat, konnte ihr die Ladung für den 23.10.2025 nicht zugestellt werden. Ihre Einvernahme ist nicht notwendig, zumal ihre früheren Aufenthalte im Bundesgebiet ohnedies festgestellt werden konnten. In Hinblick darauf, dass zwischen dem BF, seiner Tochter und deren Kindern lediglich ein mögliches - zukünftiges - Privat- und Familienleben im Inland besteht, werden seine Interessen an einem Verbleib dadurch nicht so weit intensiviert, dass die Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausfällt. Da römisch 40 Österreich verlassen hat, konnte ihr die Ladung für den 23.10.2025 nicht zugestellt werden. Ihre Einvernahme ist nicht notwendig, zumal ihre früheren Aufenthalte im Bundesgebiet ohnedies festgestellt werden konnten. In Hinblick darauf, dass zwischen dem BF, seiner Tochter und deren Kindern lediglich ein mögliches - zukünftiges - Privat- und Familienleben im Inland besteht, werden seine Interessen an einem Verbleib dadurch nicht so weit intensiviert, dass die Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausfällt.

Die Beziehung des BF mit XXXX hat nur wenige Monate gedauert und nicht die Intensität einer Lebensgemeinschaft erreicht. Ihre Schwangerschaft, ein zentrales Beschwerdeargument für den Verbleib des BF in Österreich, endete durch eine Fehlgeburt. Selbst unter der Annahme des weiteren Bestandes der Beziehung zwischen ihr und dem BF liegt kein eine Trennung unzumutbar machendes Abhängigkeitsverhältnis vor. Die durch die Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bedingte Einschränkung persönlicher Kontakte ist angesichts ihres beiderseitigen strafrechtswidrigen Fehlverhaltens hinzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Einvernahme von XXXX als Zeugin, die aufgrund technischer Gründe während der Beschwerdeverhandlung nicht durchgeführt werden konnte, unterbleiben. Die Beziehung des BF mit römisch 40 hat nur wenige Monate gedauert und nicht die Intensität einer Lebensgemeinschaft erreicht. Ihre Schwangerschaft, ein zentrales Beschwerdeargument für den Verbleib des BF in Österreich, endete durch eine Fehlgeburt. Selbst unter der Annahme des weiteren Bestandes der Beziehung zwischen ihr und dem BF liegt kein eine Trennung unzumutbar machendes Abhängigkeitsverhältnis vor. Die durch die Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bedingte Einschränkung persönlicher Kontakte ist angesichts ihres

beiderseitigen strafrechtswidrigen Fehlverhaltens hinzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Einvernahme von römisch 40 als Zeugin, die aufgrund technischer Gründe während der Beschwerdeverhandlung nicht durchgeführt werden konnte, unterleiben.

Dazu kommt, dass der BF den Kontakt zu seinen in Österreich lebenden Bezugspersonen auch nach der Rückkehr nach Rumänien durch Kommunikationsmittel wie Telefon und Internet sowie durch Besuche außerhalb des Bundesgebiets pflegen kann, sodass der mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in sein Privatleben verhältnismäßig ist.

Zum Nachteil des BF sind insbesondere die fünf strafgerichtlichen Verurteilungen im Bundesgebiet, zuletzt wegen absichtlich schwerer Gewaltanwendung, in Anschlag zu bringen. Dazu kommt die erhebliche Wiederholungsgefahr infolge fehlender Schuldeinsicht und problematischen Alkoholkonsums. Insbesondere die Täter-Opfer-Umkehr, die der BF noch in der Beschwerdeverhandlung artikuliert, lässt keine Änderung seiner Einstellung gegenüber der Rechtsordnung und den durch sie geschützten Werten erkennen, sodass für ihn keine positive Zukunftsprognose erstellt werden kann.

Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich seine Gefährlichkeit - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat (siehe zB VwGH 26.01.2021, Ra 2020/14/0491). Da sich der BF noch in Strafhaft befindet, kann ein solcher Beobachtungszeitraum denkmöglich im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen. Dieser ist aufgrund der raschen Rückfälle innerhalb offener Probezeiten auch entsprechend lange anzusetzen.

Angesichts der wiederkehrenden Straftaten des BF, der absichtlichen Anwendung massiver Gewalt und der Wirkungslosigkeit der bisherigen Sanktionen ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids im XXXX konnte die fünfte und schwerwiegendste strafgerichtliche Verurteilung des BF noch nicht berücksichtigt werden, sodass damals mit einem dreijährigen Aufenthaltsverbot das Auslangen gefunden wurde. Da der BF während des Beschwerdeverfahrens rückfällig wurde und nach der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in diesem Verfahren seine bislang schwerste Straftat in Österreich beging, ist die Dauer des Aufenthaltsverbots ob der daraus resultierenden besonders großen Wiederholungsgefahr auf sieben Jahre zu verlängern, zumal im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Verbot der reformatio in peius nicht gilt (siehe VwGH 25.09.2023, Ra 2023/19/0297). Dieser Zeitraum ist erforderlich, um der vom BF ausgehenden Gefahr wirksam zu begegnen. Die damit verbundene zeitweilige Unmöglichkeit, seinen Bruder und andere ihm nahestehende Personen im Bundesgebiet zu besuchen, hat der BF aufgrund der wiederholten Straffälligkeit in Kauf zu nehmen, zumal es ihm möglich sein wird, den Kontakt durch Treffen außerhalb des Bundesgebiets und unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel aufrecht zu erhalten. Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids im römisch 40 konnte die fünfte und schwerwiegendste strafgerichtliche Verurteilung des BF noch nicht berücksichtigt werden, sodass damals mit einem dreijährigen Aufenthaltsverbot das Auslangen gefunden wurde. Da der BF während des Beschwerdeverfahrens rückfällig wurde und nach der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in diesem Verfahren seine bislang schwerste Straftat in Österreich beging, ist die Dauer des Aufenthaltsverbots ob der daraus resultierenden besonders großen Wiederholungsgefahr auf sieben Jahre zu verlängern, zumal im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Verbot der reformatio in peius nicht gilt (siehe VwGH 25.09.2023, Ra 2023/19/0297). Dieser Zeitraum ist erforderlich, um der vom BF ausgehenden Gefahr wirksam zu begegnen. Die damit verbundene zeitweilige Unmöglichkeit, seinen Bruder und andere ihm nahestehende Personen im Bundesgebiet zu besuchen, hat der BF aufgrund der wiederholten Straffälligkeit in Kauf zu nehmen, zumal es ihm möglich sein wird, den Kontakt durch Treffen außerhalb des Bundesgebiets und unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel aufrecht zu erhalten.

Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ist daher in diesem Sinn abzuändernSpruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids ist daher in diesem Sinn abzuändern.

Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen BescheidsZu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids:

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist bei Erlassung eines Aufenthaltsverbots von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von

einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist bei Erlassung eines Aufenthaltsverbots von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten.

Aufgrund der einschlägigen Vorstrafen des BF, der Wirkungslosigkeit bisheriger Sanktionen und der absichtlichen Gewaltausübung während des Beschwerdeverfahrens ist seine sofortige Ausreise nach dem Strafvollzug im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unbedingt geboten. Er kann die restliche Haftzeit zur Vorbereitung seines Umzugs aus dem Bundesgebiet nutzen, sodass auch aus diesem Grund die Erteilung eines Durchsetzungsaufschubs nicht geboten ist.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids wird daher als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids wird daher als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchteil B):

Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG begründet, nicht zuzulassen, zumal sich das BVwG an bestehender Rechtsprechung des VwGH orientieren konnte. Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG begründet, nicht zuzulassen, zumal sich das BVwG an bestehender Rechtsprechung des VwGH orientieren konnte.

Schlagworte

Angemessenheit Aufenthaltsverbot EU-Bürger Herabsetzung Interessenabwägung öffentliche Interessen strafrechtliche Verurteilung Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:G314.2314401.1.01

Im RIS seit

26.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at